

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 192

Potsdam, 13.10.2011

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (BPO)

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Architektur und Städtebau an der Fachhochschule
Potsdam (BPO)**

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]) hat der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau am 12.04.2011 die folgende Bachelorstudienordnung beschlossen, die der Senat am 27.04.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	
Allgemeines	§§ 1 – 14
Artikel II	
Bachelorzwischenprüfung	§ 15
Artikel III	
Bachelorprüfung, Thesis	§§ 16 – 22
Artikel IV	
Schlussbestimmungen	§§ 23 – 25

**Artikel I
Allgemeines**

- § 1 Voraussetzungen zur Studienaufnahme
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Praktikum
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Arten und Formen der Modul-/ Teilmodulprüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Klausuren
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits
- § 11 Wiederholung von Modul-/ Teilmodulprüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende

**Artikel II
Abschluss des Grundstudiums**

- § 15 Zweck, Bestehen und Wiederholen

**Artikel III
Bachelorprüfung, Thesis**

- § 16 Zweck der Bachelorprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 18 Art und Umfang der Modul-/ Teilmodulprüfungen
- § 19 Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 20 Abgabe der Bachelorthesis
- § 21 Kolloquium und Bewertung der Bachelorthesis
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

**Artikel IV
Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

**Artikel I
Allgemeines**

§ 1

Voraussetzungen zur Studienaufnahme

- (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau sind in der Studienordnung (BStO § 3, ABK Nr. 191 vom 13.10.2011) geregelt.

§ 2

**Regelstudienzeit, Studienaufbau,
Studienumfang, Praktikum**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorthesis acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 4-semestriges Grundstudium und ein anschließendes 4-semestriges Hauptstudium und schließt mit der Bachelorthesis im 8. Semester ab.
- (3) Voraussetzungen für das erfolgreiche Abschließen des Studiums und die Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind:

der Nachweis über ein Büropraktikum von insgesamt 10 Wochen, das in einer Einrichtung der Berufspraxis (Architekturbüro) abgeleistet wurde. Es hat die Aufgabe, Einblicke in das Berufsbild des Architekten zu vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zu den Lehrschwerpunkten des Fachbereichs Architektur und Städtebau und zum späteren Berufsfeld herzustellen. Das Büropraktikum ist durch eine entspre-

chende Bescheinigung des Büros nachzuweisen und bei der Anmeldung zur Bachelor-Thesis vorzulegen. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf einem Formblatt.

- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 240 Credits und schließt die Teilnahme an einer Fachexkursion ein.

§ 3

Prüfungsaufbau

Der Bachelorthesis geht das erfolgreich abgeschlossene Grund- und Hauptstudium voraus. Das Grundstudium setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gemäß § 20 (1) Satz 2 des BbgHG gleichsteht.

Das Hauptstudium besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorthesis mit Kolloquium.

§ 4

Fristen

- (1) Das Thema der Bachelorthesis wird frühestens nach dem 7. Fachsemester ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Verlängerung um bis zu zwei Wochen zugestimmt werden.
- (2) Der Fachbereich stellt durch die Bachelorstudienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in dem in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeitraum abgelegt werden können. Zu diesem Zweck wird der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Bachelorthesis durch Studienführer oder Aushang informiert.
- (3) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelorarbeit erlischt – entsprechend der aktuellen Fassung der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der FH Potsdam –, wenn die/der Studierende aus Gründen, die sie/er selbst zu vertreten hat, die Bachelorarbeit nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prü-

fungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.

§ 5

Arten und Formen der Modulprüfungen

Die einzelnen Module können sich aus unterschiedlichen Teilmodulprüfungen zusammensetzen.

- (1) Modulprüfungen sind zu unterscheiden:
 - im Grundstudium: studienbegleitende Modul-/Teilmodulprüfungen und Bachelorzwischenprüfung
 - im Hauptstudium: studienbegleitende Modul-/Teilmodulprüfungen und Bachelorthesis mit Kolloquium
- (2) Studienbegleitende Modul-/ Teilmodulprüfungen sind:
 - mündliche Prüfungen (§ 6)
 - schriftliche Hausarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Vorträge
 - Klausuren (§ 7)
 - Übungen, Entwurfsprojekte und Abgabe von Studienmappen.

Die Anerkennung der Module erfolgt durch benoteten Leistungsnachweis (mind. mit der Note "ausreichend").

- (3) Über die jeweilige Art der studienbegleitenden Modul-/Teilmodulprüfungen entscheidet die Prüferinnen und Prüfer zu Semesterbeginn. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Modul-/ Teilmodulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten sowie der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in die relevanten Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über angemessenes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgelegt. Sie können als Gruppen- oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Note ergibt sich bei der Benotung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Gibt es nur eine Prüferin/einen Prüfer, hört diese/dieser vor Festsetzung der Note die oder den an der Prüfung mitwirkende/n Beisitzerin/Beisitzer.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidatin/Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Präsentation und Kolloquium sind mündliche Prüfungen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die wichtigsten Gründe für die Entscheidung der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

§ 7 Klausuren

- (1) In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden eines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Kandidatin/dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Module werden überwiegend mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Note in das Abschlusszeugnis eingeht, auch wenn das Modul aus mehreren Teilmodulen besteht.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Note

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend

Ein Modul ist bestanden, wenn es mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde bzw. der Durchschnitt der Teilmodule mindestens 4,0 ergibt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen. § 22 (1) regelt die Bildung der Gesamtnote und die Ermittlung einer relativen Note für den Studienabschluss entsprechend der ECTS-Bewertungsskala.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilmodule. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Endgültig nicht bestandene Teilprüfungen können dabei durch die Noten anderer Teilmodule des jeweiligen Moduls kompensiert werden.
- (4) Die Note errechnet sich bei der Benotung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ergibt sich bei der Be-

wertung eine Differenz, die größer als 2 Noten ist, muss der Prüfungsausschuss informiert werden und entscheiden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modul-/Teilmodulprüfung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Modul-/ Teilmodulprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul-/Teilmodulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul-/Teilmodulprüfungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen

und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorthesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält die Kandidatin/der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modul-/Teilmodulprüfung / die Bachelorthesis wiederholt werden kann.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorthesis endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorthesis endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Vor der Festsetzung der Note "nicht bestanden" nach der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung kann die Prüferin/der Prüfer in Zweifelsfällen die Kandidatin/dem Kandidaten die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung einräumen. Sie findet unverzüglich nach der Modul-/Teilmodulprüfung statt. Die Ergänzungsprüfung wird von der Prüferin/dem Prüfer der Modul-/ Teilmodulprüfung und einer 2. Hochschullehrerin/einem 2. Hochschullehrer durchgeführt. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" oder "nicht bestanden" als Ergebnis der Modul-/ Teilmodulprüfungen festgesetzt werden.
- (5) Die pro Modul/Teilmodul gemäß Anlage zu § 9 BStO (ABK Nr. 191 vom 13.10.2011) erworbenen Credits werden jeweils mit erfolgreich abgeschlossener Prüfungsleistung gutgeschrieben.

§ 11

Wiederholung von Modul/Teilmodulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modul-/ Teilmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modul-/Teilmodulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Bleibt die zweite Wiederholungsprüfung ohne Erfolg, gilt diese Modul-/Teilmodulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens jedoch im folgenden Studienjahr abgelegt werden. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen erfolgt im Prüfungsamt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorthesis kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung muss mit einem neuen Thema erfolgen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und Praktika in gleichnamigen oder anderen Hochschulstudiengängen werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Die Feststellung erfolgt nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS). Die Wertigkeit einzelner Module und Teilmodule ist im Studienplan angegeben.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüsse, die nicht auf dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) basieren, können auf Antrag und nach Einzelprüfung und unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anerkannt werden, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.
Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wor-

den sind, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworbenen Zeugnisse, Bescheinigungen und Leistungsnachweise entsprechend. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden gemäß § 22 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bis zu 50 Prozent angerechnet, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.
- (4) Die Entscheidung nach Absatz 1 – 3 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) ein/e Professor/in als Vorsitzende/r
 - b) ein/e Professor/in als stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) zwei weitere Professoren/Professorinnen
 - d) ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in
 - e) zwei studentische Vertreter/innen ab dem 3. Fachsemester.Für die Mitglieder gemäß Buchstaben c), d) und e) sind Stellvertreter/innen zu bestimmen.

Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Treten die Mitglieder von ihren Ämtern nicht zurück, verlängert sich die Amtszeit der Professorinnen/Professoren automatisch um weitere zwei Jahre.

- (3) Die/der Vorsitzende, ihre/sein/e Stellvertreterin/Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Vertreterinnen/Vertreter werden aus dem Kreis der Studentenschaft gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professorinnen/Professoren gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ge-

fasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Professorinnen/Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Vertreterinnen/Vertreter nicht teil. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit in allen personenbezogenen Sachverhalten zu verpflichten.
- (6) Die/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für:
- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
 - Widersprüche,
 - Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12),
 - die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 14),
 - den Bericht an den Fachbereich.

Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Anhörung des Prüfungsausschusses.

- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Bachelorprüfungskommission, die die Organisation der Bachelorthesis mit Kolloquium durchführt. Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 20 Abs. 5 BbgHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben und Mitglied des Fachbereiches sind. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer wird nur bestellt, wer über die entsprechende fachspezifische akademische Qualifikation verfügt.

- (2) Für die Bachelorthesis schlägt die Kandidatin/der Kandidat eine Prüferin/einen Prüfer als Erstgutachterin/Erstgutachter und eine/n weitere/n als Zweitgutachterin/Zweitgutachter vor. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Namen der Prüferinnen/der Prüfer sollen der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens 14 Tage vor Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

Artikel II

Abschluss des Grundstudiums

§ 15

Zweck, Voraussetzung, Bestehen und Wiederholen

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat muss nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Bachelorzwischenprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden können. Das Grundstudium endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Spätestens im 6. Fachsemester müssen alle Leistungen erbracht sein. Die Bachelorzwischenprüfung wird durch studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgenden Modulen abgelegt:
- Modul 1 Gestalten / Darstellen
 - Modul 2 Entwerfen / Städtebau / Konstruktion
 - Modul 4 Geschichte/Theorie
- (3) Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die/der Studierende die Semester-Modul-/Teilmodulprüfungen des Grundstudiums und die erforderlichen Studienleistungsnachweise entsprechend der Anlage zum Studienverlauf der Bachelorstudienordnung erbracht hat und damit die Kriterien der Bachelorzwischenprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgHG erfüllt sind.
- (4) Nichtbestandene Modul-/Teilmodulprüfungen können entsprechend § 11 wiederholt werden.

- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums in Form der Bachelorzwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ab dem 5. Fachsemester. Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorzwischenprüfung noch nicht zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine vorläufige Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ausgesprochen werden, sofern das Nachholen der fehlenden Leistungen innerhalb der unmittelbar folgenden zwei Fachsemester und ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann.
- (6) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelorzwischenprüfung erlischt – gemäß der aktuellen Fassung der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam - wenn die/der Studierende aus Gründen, die sie/er selbst zu vertreten hat, die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens zum Ende des 8. Fachsemesters einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.
- (7) Für die Bachelorzwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 bis 3. Die Noten aus den Modulen 1, 2 und 4 der Module/Teilmodule A werden zweifach gewertet, die Noten der übrigen Module/Teilmodule einfach. Über die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Bachelorzwischenprüfung ist bestanden, wenn die für das Grundstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Artikel III Bachelorprüfung, Thesis

§ 16 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den 1. berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Er ist Voraussetzung zur Beantragung der Eintragung in die nationalen Architektenlisten nach den Eintragsrichtlinien der Landesarchitektenkammern. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissen-

schaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen (siehe Anlage zur Bachelorstudienordnung, Studienverlauf, ABK Nr. 191 vom 13.10.2011) und der Bachelorthesis mit Kolloquium. Nach der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, B. A. verliehen.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbracht hat:
- die Einschreibung im Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam,
 - erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen zum Bestehen der Bachelorzwischenprüfung nach absolvieren des Grundstudiums,
 - erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen in den prüfungsrelevanten Modulen/Teilmodulen des Bachelorhauptstudiums entsprechend der Anlage zur Studienordnung (Studienverlauf, ABK Nr. 191 vom 13.10.2011).
 - vom Prüfungsausschuss anerkannte Bescheinigungen über Praktika gemäß § 2 Abs. 3.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Ausnahmen von diesen Festsetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 18 Art und Umfang der Modul/ Teilmodulprüfungen

- (1) Zur Bachelorprüfung sind studienbegleitende Modul/Teilmodulprüfungen der Module und Wahlmodule entsprechend der Anlage zur Studienordnung (Studienverlauf, ABK Nr. 191 vom 13.10.2011) zu absolvieren.
- (2) Der Nachweis über den Abschluss der Module und Wahlmodule erfolgt entsprechend der Anlage zur Studienordnung (Studienverlauf, ABK Nr. 191 vom 13.10.2011).

§ 19

Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Architektur selbstständig mit künstlerisch-gestalterischen, fachpraktischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Themen der Bachelorthesis werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat eingesetzten Bachelorprüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu Beginn des Sommersemesters.
- (3) Die Bachelorthesis ist als Einzelarbeit anzufertigen und umfasst 12 Leistungspunkte.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei Erkrankung während dieser Zeit (von zwei Wochen und mehr am Block) kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests um 14 Tage verlängert werden oder das Thema der Arbeit zurückgegeben werden. § 11 Abs. 4 und § 19 Abs. 6 bleiben davon unberührt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis ist beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:
 - a) Thema der Kandidatin/des Kandidaten
 - b) Vorschlag für die Betreuerinnen/die Betreuer (Erst- und Zweitgutachterinnen/Erst- und Zweitgutachter) gemäß § 14 und deren Einverständniserklärung
 - c) Erklärung darüber, ob eine Bachelorthesis in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang besteht.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (7) Die/der als Erstgutachterin/Erstgutachter benannte Prüferin/Prüfer bietet für ihre/seine Kandidaten im ersten Drittel des Bearbeitungszeitraums, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der unter Abs. 6 genannten Frist, ein Rückfragenkolloquium an.
- (8) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelorarbeit erlischt – gemäß der aktuellen Fassung der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam –, wenn die/der Studierende aus Gründen, die sie/er selbst zu vertreten hat, die Bachelorarbeit nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens drei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.

§ 20

Abgabe der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis bestehend aus den Entwurfszeichnungen in Form von Schautafeln, den ggf. erforderlichen Modellen in einfacher Ausfertigung sowie drei Exemplaren (Broschüren) in verkleinerter Form, max. DIN A 3, und einer CD-Rom mit allen Schautafeln und Texten muss fristgerecht im Fachbereich eingereicht werden. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird sie mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Bachelorthesis ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der die Kandidatin/der Kandidat versichert, dass sie ihre/er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorthesis wird von den beiden Prüferinnen/Prüfern unabhängig voneinander im Rahmen eines Bewertungskatalogs begutachtet.
- (3) Die Bachelorthesis wird öffentlich ausgestellt.

§ 21

Kolloquium und Bewertung der Bachelorthesis

- (1) Das Bachelorkolloquium ergänzt die Bachelorthesis. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorthesis

- hat und befähigt ist, die Ergebnisse der vorgelegten Arbeit selbständig zu begründen.
- (2) Das Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen/Prüfern abgenommen.
 - (3) Die Bachelorthesis mit Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen/Prüfern benotet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten der Prüferinnen/Prüfer. Die Beratung über das Prüfungsergebnis ist nicht öffentlich.
 - (4) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
 - (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die für das Hauptstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden oder der Nachweis "mit Erfolg teilgenommen" erbracht wurde sowie die Bachelorthesis mit dem Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen Modul-/ Teilmodulprüfungen, das Thema der Bachelorthesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Note des Studienabschlusses gemäß § 22 (1) aufzunehmen. Die erworbenen Credits sind ebenfalls auszuweisen.
 - (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.
 - (5) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B. A.", verliehen.
 - (6) In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen und von der Rektorin/dem Rektor der Fachhochschule Potsdam sowie der Dekanin/dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet.

§ 22

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 8. Sie errechnet sich aus den Noten der Modul-/ Teilmodulprüfungen und der Bachelorthesis. Die Noten der Module/Teilmodule (A) zählen zweifach, die Noten der Module/ Teilmodule (B) einfach und die Note der Bachelorthesis (C) dreifach.
- (7) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist zusätzlich eine relative Note für den Studienabschluss entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala zu ermitteln:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (2) Bei einer Note von 1,0 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

Artikel IV Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, berichtigt und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese

Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul-/ Teilmodulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Architektur und Städtebau mit Bachelorabschluss das Studium aufgenommen haben. Studierende, die seit dem WS 2006/07 im Studiengang immatrikuliert wurden, setzen auf Basis der Freiwilligkeit ihr Studium nach den Regelungen dieser Ordnung fort.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor
Potsdam, den 28.09.2011